

## 2.2 BERUFLICHER AUFSTIEG

|                          |   |  |
|--------------------------|---|--|
| 1896-08-15<br>1917-11-16 | Bürstenholzarbeiter in Ingenbohl, Steinen & Schwyz<br>Entwicklung zum Arbeiterführer  | Dienstbüchlein                           |
|                          | 17. August 1896 bis 13. November 1914: Bürstenholzarbeiter bei<br><b>J. Kiefer Bürstenhölzerfabrik</b> Brunnen                            | Df1896.08.10<br>Abmeldung Dienstb.       |
|                          | 14. November 1914 bis 16. November 1917: Bürstenholzarbeiter bei <b>J. Kiefer Bürstenhölzerfabrik</b> und Sägerei, Mühlegasse, Steinen SZ | Anmeldung Dienstb.<br>Abmeldung Dienstb. |
|                          | 23. November 1917 bis ????: Bürstenholzarbeiter bei<br><b>Inderbitzin Bürstenhölzerfabrik</b> in Schwyz (Ibach)                           | Anmeldung Dienstb.<br>Schwyz (Ibach)     |

### 2.2.1 BÜRSTENHOLZARBEITER IN DER INNERSCHWEIZ

#### Bürstenhölzerfabrik des Johann Kiefer in Brunnen

Seit dem Montag nach Mariä Himmelfahrt, dem 17. August 1896, arbeitete Anton Immoos in der Bürstenhölzerfabrik von Johann Kiefer in Brunnen. Beim zweiten Johann Kiefer, der aus der gleichen Gegend aus dem Oberen Wiesenthal kam wie der dortgebliebene frühere Arbeitgeber Antons.

Den Eindruck, welcher die Briefe Kiefers die Anton abwarben hinterlassen, bestätigen sich in den folgenden Jahren voll und ganz. Anton hat einen Arbeitgeber gefunden, der im sozialen Denken mit ihm übereinstimmt. Anton dankte es ihm.

Am 18. Oktober 1902 sprach Anton Immoos für die Arbeiterschaft die Laudatio zur silbernen Hochzeit seines Patrons, des Herrn Johann Kiefer, Bürstenholzfabrikant in Ingenbohl. Das Manuskript zu dieser Rede, der erste Originalton seiner selbst, blieb uns erhalten. <sup>■</sup> Diesem ist zu entnehmen, dass Anton Immoos die Vertretung der Arbeiterschaft im Betrieb übernommen hat. Auch hat er sich autodidaktisch einen gewandten Schreib- und Rede-Stil und die Phraseologie der Materialistische Dialektik mindestens in Teilen angeeignet. (Auch als Arbeitgeber ist er seiner Arbeitspflicht gerecht geworden, denn er wollte sich nicht auf Kosten anderer Leute bereichern und so Klassenhass erzeugen welcher in Genf vor wenigen Tagen leider sehr beklagenswerthe Ereignisse bewirkte. <sup>■</sup>) Dass er trotz sozialistischem Gedankengut seinem Glauben und Rom treu bleiben konnte (Er hat seine Pflicht gethan als gläubiger Katholik – und - Was seine geliebte Ehefrau zum echten Familienglücke beigetragen, weiss ein Wesen, dass in unumschränkter Macht und Herrlichkeit über den Sternen thront.) ermöglichte die Öffnung der Kirche auch in sozialer Hinsicht unter dem Arbeiterpapst Leo XIII.

Anton attestiert seinem Arbeitgeber tiefe Religiosität, Arbeitsamkeit, Strebsamkeit, Nüchternheit, Ehrlichkeit und weise Sparsamkeit. Also ist er mit seinem Boss Johan Kiefer sehr zufrieden. Aber wie bereits Anton Immoos wusste, kann es das Gute nicht geben ohne das Böse. Also stellt er dem nüchternen, untadelig katholischen Lebenslauf des Johann Kiefer, „Um den Werth dieser vortrefflichen Tugendhaftigkeit besser schätzen zu können ... ein gegenteiliges Bild gegenüber. In Oswegen bei New-York soll ein Selbstmörder vor seiner schrecklichen That ein Testament niedergeschrieben haben, welches lautet:

■ Am 11.10.1902 gehen die schweizerischen Behörden mit militärischer Gewalt gegen die Streikenden in Genf vor. Der bereits Ende September begonnene Ausstand der Straßenbahner hatte sich wegen der unnachgiebigen Haltung der Stadt zu einem massiven Streik ausgeweitet, der nun mit Hilfe von Bajonetten beendet wird.

● Ich hinterlasse der Gesellschaft einen schlechten Ruf, ein schlechtes Beispiel und ein Gedächtnis, das bald vergessen sein wird. ● Meinen Eltern hinterlasse ich so viel Kummer, als sie in ihrer Schwachheit noch gerade tragen können. ● Meinen Brüdern hinterlasse ich so viel Scham und Aerger, als ich möglicherweise über sie bringen konnte. ● Meiner Frau hinterlasse ich ein gebrochenes Herz und ein Leben der Schande. ● Jedem meiner Kinder vermache ich Armut, Unwissenheit, Kränklichkeit, einen schlechten Charakter und das Bewusstsein, dass ihr Vater ein Säufergrab füllt.“<sup>■</sup>

### Bürstenhölzerfabrik des Johann Kiefer in Steinen

Im Herbst 1914 ist die Firma J. Kiefer nach Steinen umgezogen. Anton, frisch verheiratet, folgt seinem Arbeitgeber und meldet sich am 14. November 1914 beim Sektionschef Blaser in Steinen an. Familie Anton Immoos-Inderbitzin, Herrengasse.



Im Buch „STEINEN“<sup>■</sup> ist die nebenstehende Abbildung zu finden mit der Bildüberschrift:

Sägerei und Bürstenfabrik Kiefer an der Mühlegasse, bis zur Jahrhundertwende  
Später Sägerei Kiener mit eigener Wasserkraft.

Diese Bildunterschrift ist sachlich falsch.  
Siehe dazu nächste Seite.

Der dritte Arbeiter von rechts auf dem Bilde ist Anton Immoos

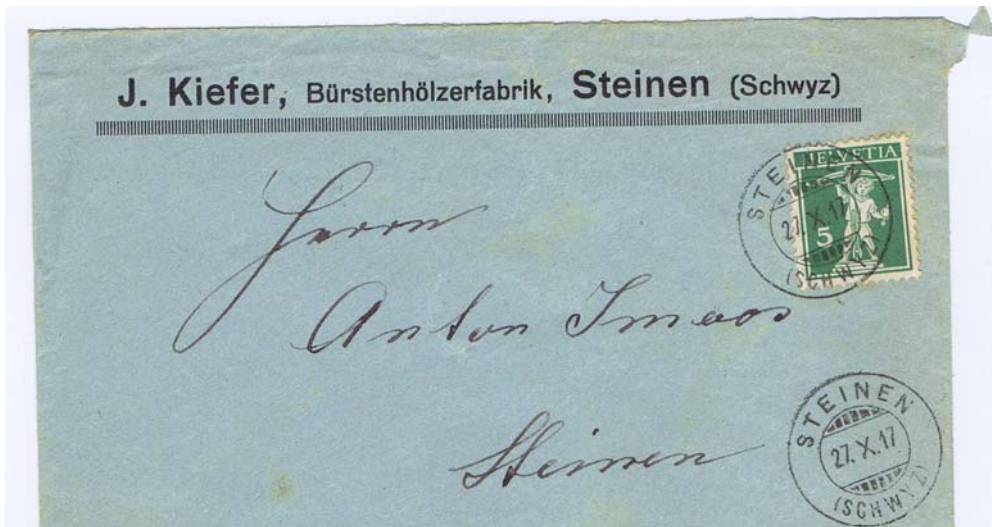
Die Fotografie rechts vom gleichen Orte, aber diesmal mit der Patronsfamilie, ist in unserem Familienarchiv:

Anton Immoos ist der fünfte von links und der erste der Arbeiter.



<sup>■</sup> Schade um den begabten Trunkenbold, der vor seinem freiwilligen Abgang solch erbauliches Sündenregister verfassen konnte!

Der Brief Kiefers an Anton Immoos vom 27. X. 1917 dokumentiert, dass das Unternehmen auch damals noch als Bürstenhölzerfabrik und Sägerei Kiefer firmierte. Die Bilderklärung im Buch „Steinen“ ist also falsch.



Der Wortlaut dieses Briefes vom 27. Oktober 1917 ist wie folgt:

Ich glaube die Wogen der Aufregung werden sich nun wohl etwas gelegt haben und theile Ihnen mit dass Sie jederzeit wenn Sie wollen wieder eintreten können den Lohn den Ihnen Inderbitzin zahlt werde wohl auch zahlen können. Es steht Ihnen nun frei.

#### Inderbitzin Bürstenhölzerfabrik in Schwyz

Es muss also eine Unstimmigkeit zwischen Anton Immoos und seinem langjährigen Arbeitgeber Johann Kiefer gegeben haben, die zu einem Stellenwechsel zur Firma Inderbitzin führte. Über diese Firma konnte ich nichts herausfinden. Ob Anton zu Kiefer zurück wechselte, ist ebenfalls nirgends dokumentiert. Hingegen ist gesichert, dass Anton Immoos sich am 16. November 1917 beim Sektionschef in Steinen abmeldete und sich am 23. November 1917 in Ibach-Schwyz anmeldete.

\*\*\*

Dass Anton Immoos einen überregionalen Ruf als Bürstenholzbohrer hatte, beweisen Abwerbungsversuche wie den von



vom 24. Mai 1916. Schmidt offeriert Anton 3 bis 3 ½ Franken Taglohn bei freier Kost und Logis. <sup>5</sup>

## 2.2.2 KASSIER DER CHRISTLICHSOZIALEN PARTEI INGENBOHL

1912 wurde die Katholisch-Konservative Volkspartei der Schweiz gegründet. Vorangegangene Gründungsversuche scheiterten jahrzehntelang an der föderalistischen Struktur der Schweiz. Im kath. Lager bildete der Interessenkonflikt zwischen den Stammlanden und der Diaspora ein zusätzliches Hindernis: Ausserhalb der Stammlande - im Wesentlichen mit den ehemaligen Sonderbundskantonen Luzern, Freiburg, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, Zug und Wallis identisch - reichte die Stellung der Katholisch-Konservativen von der dominierenden Regierungs- bis hin zur bedeutungslosen Oppositionspartei. Zudem manifestierten sich in der Partei zwei Richtungen, eine katholisch-konfessionelle ultramontane und eine politisch-konservative: In der Innerschweiz dominierte der konservative Flügel mit der Luzerner Zeitung "Vaterland", in der Diaspora und in Freiburg der kath. Flügel mit "La Liberté". Nach der 1874 gegründeten kurzlebigen Association conservatrice suisse, nannten die Konservativen ihre Partei 1881 Konservative Union, 1894 Katholische Volkspartei, 1912 Konservative Volkspartei. 1957 nannte sich die Partei Konservativ-christlichsoziale Volkspartei; seit 1970 heisst sie Christlichdemokratische Volkspartei (CVP).<sup>■</sup>

Infolge der zweiten Industrialisierung waren viele Arbeitssuchende aus den traditionell kath. Kantonen in die mittelländischen Industriegebiete gezogen, wo sie sich in Arbeitervereinen versammelten und eine nicht mehr zu vernachlässigende Diaspora bildeten. 1888 gründeten Josef Beck, Caspar Decurtins und Ernst Feigenwinter den Verband der kath. Männer- und Arbeitervereine, der in etwa die Zielsetzungen der Sozialdemokratie teilte. 1899 konstituierten sich eine erste Dachorganisation sowie weitere Vereine der Christlichsozialen Bewegung, die bis 1919 einen erheblichen Aufschwung erlebte. Die zahlreichen Arbeiter- und Bildungsvereine, Berufsverbände, Selbsthilfeinstitutionen und parteipolitischen Kommissionen waren klar gewerkschaftlich ausgerichtet, verstanden sich von Anfang an aber auch als Kampforganisationen gegen die Sozialdemokratie. 1903 wurde der Zentralverband christlichsozialer Organisationen der Schweiz gegründet, 1907 erfolgte der Zusammenschluss der bestehenden christlichen Berufsverbände zum Christlichsozialen Gewerkschaftsbund der Schweiz. 1919 rief der St. Galler Kantonsrat und spätere Nationalrat Josef Scherrer den Christlichsozialen Arbeiterbund der Schweiz (CAB) ins Leben.

Das politische Zuhause der Arbeiterbewegung war bei den Katholisch-Konservativen, wo sie innerhalb der Partei „den Linken Flügel“ bildeten und im Geiste der katholischen Soziallehre auf der Basis der Enzyklika „Rerum novarum“ politisierten. Christlichsoziale und Konservative entwickelten ein Konfliktregelungsmodell, das den Arbeitnehmern in klassenspezifischen Fragen einen eigenen Kurs zugestand. In allgemeinen, politischen, religiösen und kulturellen Fragen hatten sich die Christlichsozialen dagegen den Entscheidungen der Gesamtpartei zu unterziehen. Wo der Interessenausgleich nicht gelang, kam es zur Gründung eigenständiger christlichsozialer Parteien, wie im deutschsprachigen Teil des Kt. Wallis 1917, in Luzern 1919 oder in Freiburg 1966. Das Verhältnis der Christlichsozialen, die zwischen christlichdemokratischer Lagerloyalität und sozialdemokratischer Klassensolidarität hin- und hergerissen waren, zu den Katholisch-Konservativen war nie frei von Irritationen. ■■

## 2.2.3 KASSIER DER CHRISTLICHSOZIALEN KRANKENKASSE INGENBOHL

An der Vorstandssitzung vom 8. Mai 1921, einem Sonntag, wurde Anton Immoos zum ersten besoldeten Kassier der Christlichsozialen Krankenkasse gewählt. ■ Die für das Jahr 1922 ausgewiesenen 900 Mitglieder rechtfertigten diesen Schritt. Über die Höhe der Besoldung habe ich nichts gefunden.

■ Informationen aus dem „Historischen Lexikon der Schweiz“

■■ Zitiert aus dem historischen Lexikon der Schweiz.

Als Kassier war Anton Immoos zugleich verantwortlicher Buchhalter der Sektion Brunnen. Er tätigte alle Abrechnungen mit den Patienten, den Ärzten, Spitälern, Sanatorien und der Zentralkasse in Luzern. Die überlieferten Dokumente zeigen, dass er in der neu geschaffenen Position auch weiterhin die zentrale Figur der Kasse blieb. Mehr als er das in der Funktion des Präsidenten hätte sein können.

#### 2.2.4 EINZÜGER DER BEZIRKS- UND DER KANTONSSTEUER

Es scheint uns folgerichtig, dass sich Anton Immoos bei der nächsten Gelegenheit um weitere Mandate als Kassier bewarb. Dass das Entgelt für den Kassier der Christlichsozialen Krankenkasse kein Familieneinkommen sicherte zeigt sich auch darin, dass Anton Immoos bis zum Jahre 1923 weiterhin als Bürsteholzarbeiter bei der Bürsteholzfabrik Inderbitzin in Schwyz arbeitete. Schon nach einem Jahr als Kassier ergab sich eine Gelegenheit.

##### BEZIRKSSTEUER

Am 23. Juli 1922 bewirbt sich Anton Immoos schriftlich um die Stelle des Steuereinzügers für den Kreis Ingenbohl: <sup>5</sup>

Ibach-Schwyz, den 23. Juli 1922

Sehr geehrter Herr Bezirksammann !

Sehr geehrte Herren Bezirksräte !

Laut Amtsblatt des Kantons Schwyz vom 21. Juli 1922 ist auch die Stelle eines Steuereinzügers für den Kreis Ingenbohl zur freien Bewerbung aus-

geschrieben. Mehr als ein Jahr habe ich als Krankenkassier bei 900 Mitgliedern dort den Einzug der Monatsbeiträge besorgt. Muss daher alle Monate in viele Häuser gehen, so dass der Steuereinzug für mich eine passende Mehrbeschäftigung wäre und meine Existenz verbessern würde.

Daher melde ich mich hiermit für diese Stelle an. Wenn ich gegenwärtig nicht in Ingenbohl wohne, so wird das kein Grund sein mich auszuschalten. Als Bürger von Ingenbohl habe ich bis am Herbst 1914 dort gewohnt. Sobald ich eine geeignete Wohnung finde, werde ich mich wieder in meine Heimatgemeinde begeben.

In der angenehmen Hoffnung, Sie, geehrte Herren, werden meinem Wunsche entsprechen, zeichne

Mit Hochachtung

Ant. Immoos

Ibach-Schwyz

Die erste Bestallungsurkunde ist uns nicht überliefert. Dokumentiert ist die Tätigkeit als Steuereinzüger für den Bezirk erst ab 1926, zum Beispiel mit der Abrechnung der *Bezirkssteuer pro 1926* <sup>6</sup>

Die Aufstellung der Bezirkssteuerpflichtigen für das gleiche Jahr 1926 bezeugen, dass Anton Immoos inzwischen auch die Gemeinden Morschach und Riemenstalden als Einzüger übernehmen konnte. Der fortlaufenden Numerierung in den Dokumenten zufolge waren in Ingenbohl 2'149 Bezirkssteuerpflichtige, in Morschach 787 und in Riemenstalden 60 abzukassieren. Mehrheitlich bekam der Bezirk nur die Kopfsteuer von 1,25 Franken pro Kopf.

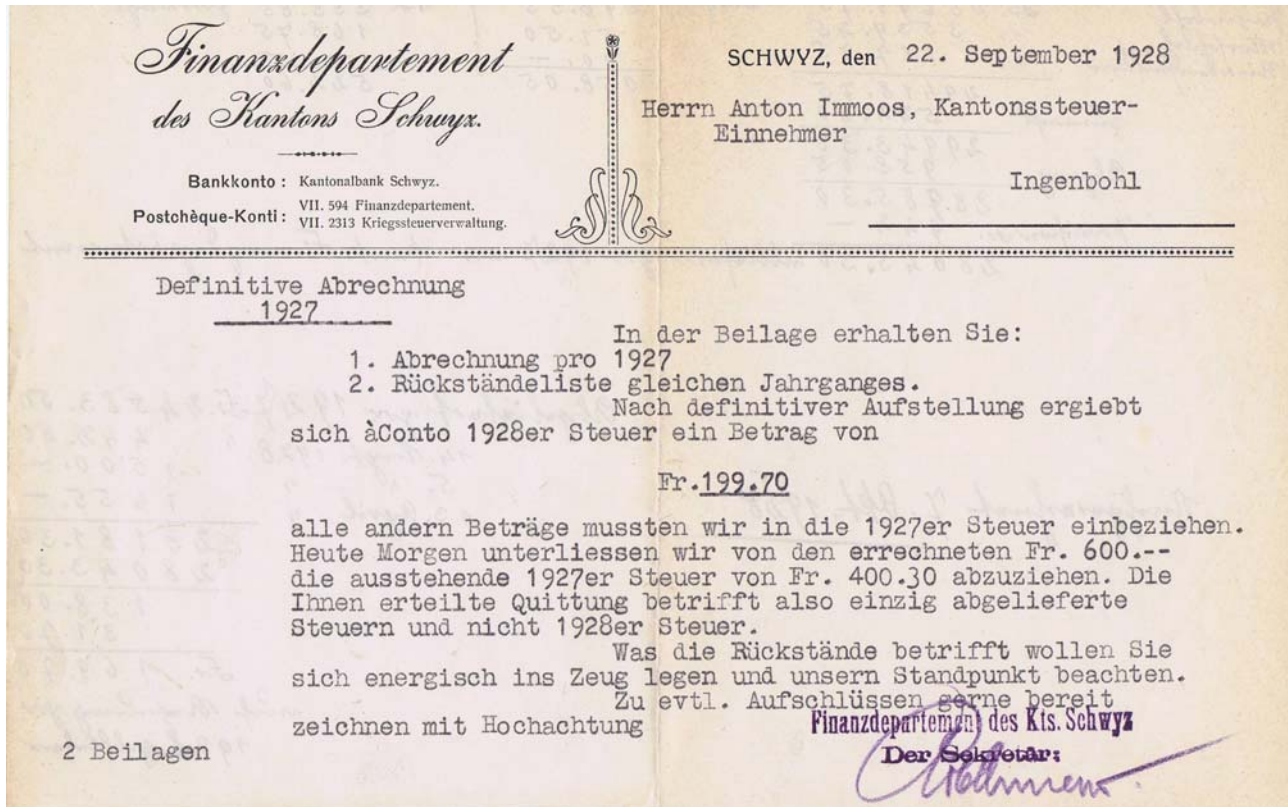
Für das Jahr 1926 hat Anton Immoos für den Bezirk 13.045,95 Franken eingenommen. Fünf Prozent blieben ihm als Provision. Also 652,30 Franken Jahreslohn! (*Bezirkssteuerabrechnung pro 1926*)

##### KANTONSSTEUER

Mindestens ab dem Jahre 1927 hat Anton Immoos auch die Kantonssteuern in den drei Gemeinden einziehen können. Dabei war der Kanton knauseriger als der Bezirk: Die Einzugsprovision betrug nur 3,25% von 28'983,30 eingezogenen Franken, also 942,-

Franken Jahreslohn. Immerhin konnte der Einzug der beiden Steuern in einem Aufwaschen erfolgen was doch einen beachtlichen Rationierungseffekt ergab.

Wie schwer es Anton Immoos fiel, den Schuldnern gegenüber den Bölimann zu spielen, wissen wir nicht. Sicher war es nicht immer ein Honiglecken! Vor allem dann nicht, wenn die Schuldner persönliche Bekannte waren und Anton doch vielfach derer Kampf ums tägliche Brot gekannt hat. Das wird das Gewissen des engagierten Kämpfers für soziale Gerechtigkeit sicher immer wieder belastet haben. Er selber wurde von den Behörden unter Druck gesetzt, hart mit den Säumigen zu sein. Ein Beispiel von 1928



...energisch ins Zeug legen und unseren Standpunkt beachten.

Und das bis zum bitteren Ende für den Säumigen: Aus heutiger Sicht eher ein Kuriosum ist die Gepflogenheit, den Steuereinnehmer als Gläubiger bei Betreibungen für die Steuern einzusetzen. Sicher nicht eine angenehme Aufgabe wenn man bedenkt, wieviel leichter es für den Gepfändeten ist, seinen Unmut auf eine greifbare Person zu konzentrieren statt auf eine anonyme Behörde.

Form. Nr. 7 c.

Betreibungsamt

Betreibung Nr. 145

Gruppe Nr.

Nr. — Am Fasse jeder Seite von rechts nach links die Pfändung und die bei der Pfändung anwesende Person (Schuldner oder Stellvertreter) anzugeben und seine Unterschrift beizusetzen. Beigezeichnete Sachverständige haben ebenfalls zu zeichnen.

# Pfändungsurkunde.

Schuldner **Herrn Jacob Wirthensohn, Gipsermeister, B r u n n e n .**

Teilnahmefrist: bis **20. Juli 1927.**

| Betreibung Nr. | Gläubiger   | Eingang des Pfändungs-Begehrens |     | Betrag der Forderung |                 | Provisorisch oder definitiv? | Auf Abschrift verzichtet? |     |
|----------------|---|---------------------------------|-----|----------------------|-----------------|------------------------------|---------------------------|-----|
|                |   | Monat                           | Tag | Forderung allein     | Zins und Kosten |                              | Sch.                      | Gl. |
| 145.           | Anton Immoos, Steuereinnehmer,<br><b>J n g e n b o h l.</b> | Juli                            | 20. | 22.50                |                 |                              |                           |     |
|                |   |                                 |     | 1.20                 | Zahl.Befehl     |                              |                           |     |
|                |   |                                 |     | 3.85                 | Bf. Urkunde     |                              |                           |     |



*[Handwritten signatures and notes in blue ink, including 'Zahl. Befehl' and 'Bf. Urkunde']*

Der Schuldner hat sich bei Straffolge jeder vom Betreibungsamt nicht bewilligten Verfügung über die gepfändeten Gegenstände zu enthalten. — Falls zur Deckung des Retentionsrechts Gegenstände ausgetauscht werden, darf er auch diese weder veräußern noch fortschaffen.

## Erläuterungen.

1. Schliessen sich einer Pfändung noch weitere Gläubiger an und ist eine **Ergänzungspfändung** nötig, so ist — wenn diese Erfolg hatte — nicht der Tag des Eingangs des letzten Pfändungsbegehrens (Art. 116 Abs. 2 des Sch. K. G.), sondern der Tag der letzten Ergänzungspfändung für den Lauf der Verwertungsfristen massgebend.
2. Bei der **Lohnpfändung** kann das Verwertungsbegehren noch ein Vierteljahr nach dem Ablauf der Wirkung der Pfändung gestellt werden.
3. Ist lediglich **bares Geld** oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umgesetzt hat, so bedarf es keines Verwertungsbegehrens; solche Barbeträge werden nach Ablauf der Teilnahmefrist ohne Zutun des Gläubigers verteilt.
4. Gläubiger mit **provisorischer Pfändung** haben dem Verwertungsbegehren ein Zeugnis des zuständigen Gerichts beizulegen, aus welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung zur definitiven geworden ist.
5. Der **Schuldner** kann bis zur Verwertung des gepfändeten Grundstückes weder zur Bezahlung einer Entschädigung für die von ihm benutzten **Wohn- und Geschäftsräume** verpflichtet, noch zu deren Räumung genötigt werden (Art. 19 VZG).

Das Verwertungsbegehren kann gestellt werden für bewegliche Sachen und Forderungen vom **20. Juli 1927** bis **20. Juni 1927.** für Grundstücke

Sollten weitere Gläubiger an der Pfändung teilnehmen, so verschieben sich diese Fristen. Die Parteien erhalten in diesem Falle nach Ablauf der Teilnahmefrist eine neue Anzeige.


### Kostenrechnung.

|   | BETREIBUNG No. | Auslagen |
|---|----------------|----------|
| Pfänd.-Ankündg. . . . .                 | 1.10           |          |
| Vollzug . . . . .                       | 1.20           |          |
| Weg-Entsch. . . . .                     |                |          |
| Abschr. d. Gläubiger. . . . .           | - .60          |          |
| „ „ Schuldner . . . . .                 | - .60          |          |
| Anzeige a. Eheg. <b>Porto</b> . . . . . | - .35          |          |
| „ „ Viehins. . . . .                    | - - - -        |          |
| „ „ Grdb.-Führ. . . . .                 | 3.85           |          |
| Grdfgl. <b>N.N.</b> . . . . .           |                |          |
| „ Mieter . . . . .                      |                |          |
| „ <b>Versich.</b> . . . . .             |                |          |

**Umwenden!**

# Vollzug der Pfändung.

NB. — Am Fusse jeder Serie von gleichzeitig gepfändeten Gegenständen hat der vollziehende Beamte Ort, Tag und Stunde der Pfändung und die bei der Pfändung anwesende Person (Schuldner oder Stellvertreter) anzugeben und seine Unterschrift beizusetzen. Beigezogene Sachverständige haben ebenfalls zu zeichnen.

| Nr.  | Gegenstände*<br>(bei Grundstückpfändungen: Beschreibung d. Grundstücke)  | Schätzungs-<br>wert |  | Bemerkungen.<br><br>(Retentionsrecht des Vermieters oder Verpächters und sonstige Ansprüche Dritter. — Fristansetzungen, Bestreitungen, Klageeinreichung und -Erledigung. — Arrestvormerk. — Angabe, dass das pfändbare Vermögen ungenügend ist. — Bei Grundstückpfändungen: Angaben über den Bestand von Miet- oder Pachtverträgen und Schadensversicherungen. — Vormerk vom Erlass der Anzeigen an das Grundbuchamt, die Grundpfandgläubiger, Mieter, Pächter, Grundeigentümer (Schuldner) und Versicherer. — Vormerk von der Anhebung von Betreibungen auf Grundpfandverwertung nach Art. 806 Z. G. B. — u. s. f.) |
|--|--|---------------------|--|---|
|  |  | Fr.                 | Ct.  |   |
| <b>Vollzug.</b>  |  |                     |  |   |
|  | <p>145. Dem Betrieben wurde gepfändet:</p> <p>1 versenkbare Nähmaschine<br/>System Singer</p> <p>Brunnen, den 16. Juli 1927.</p> <p>Das Betreibungsamt Ingenbohl:</p> <p><i>J. Kettler</i></p> <p>Versandt: den 18. Juli 1927.</p> | 200.--              | <p><i>Handversteigerung</i><br/><i>erfolgt 5. III 28</i></p>  |   |
| <b>Erläuterungen.</b>  |  |                     |  |   |
| <p>1. Schlichter nach einer Pfändung noch weitere Gläubiger zu berücksichtigen sind, wenn eine Erklärungsabklärung nötig ist — wenn diese erfolgt hat — nicht der Tag der Pfändung, sondern der Tag der letzten Erklärungsabklärung für den Fall der Verwertung der Pfändung massgebend.</p> <p>2. Bei der Lohnpfändung kann das Verwertungsgebot auch ein Vorrecht nach dem Ablauf der Pfändung geltend gemacht werden.</p> <p>3. Ist lediglich bares Geld oder solches Vermögen gepfändet worden, das sich selbst in Geld umsetzen lässt, so bedarf keine Verwertungsabklärung; solche Verwertungen werden nach dem Ablauf der Pfändung durch den Gläubiger verwirklicht.</p> <p>4. Gläubiger mit provisorischer Pfändung haben kein Verwertungsgebot einzureichen, das zureichende Güter enthält, wenn, was welchem ersichtlich ist, dass die Pfändung für die Verwertung genügt ist.</p> <p>5. Der Schuldner kann bis zur Verwertung des gepfändeten Vermögens wieder zur Beschaffung eines Ersatzpfandes für die Pfändung verpflichtet werden (Art. 19 Z. 1).</p> |  |                     |  |   |

\* Die Pfändung an einem Arrestort, der nicht auch ordentlicher Betreibungsort ist, beschränkt sich auf die in der Arresturkunde aufgeführten Gegenstände.

Besitz der Schuldner gar kein oder bloss ungenügendes Vermögen, so ist der Gläubiger berechtigt, gegen Entrichtung der in Art. 9 Abs. 3 des Gebührentarifs zum Sch. K. G. festgesetzten Gebühr von \_\_\_\_\_ beim Betreibungsamt ein Verzeichnis der dem Schuldner als unpfändbar belassenen Vermögensstücke zu verlangen. Für diese Gebühr kann der Gläubiger vom Schuldner keinen Erstattungsanspruch verlangen.

Der Schuldner wird darauf aufmerksam gemacht, dass er sich innert 10 Tagen von der Zustellung der Pfändungsurkunde an bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren hat, wenn er behaupten will, dass gesetzlich von der Pfändung ausgenommene Gegenstände gepfändet worden seien.



Bevor eine Betreibung eingeleitet wurde, schrieb der Einzüger einige male an den säumigen Schuldner und versuchte alles, nicht betreiben zu müssen.

„Bis heute habe ich noch gar nichts erhalten trotz wiederholtem Versprechen. Wie lange wollen Sie mich noch warten lassen? Geduld habe ich mit Ihnen gewiss lange genug gehabt.“

Oder:

„Mit gutem Willen hätten Sie gewiss schon länger bezahlen können. Mit Verlängerungsgesuchen darf ich mich nicht abspeisen lassen. Wenn Sie innert 5 Tagen die Kantons- und Bezirkssteuer pro 1926 mir nicht zusenden, bin ich genötigt durch das Betreibungsamt einziehen zu lassen.“

Wurde der Vollzug der Pfändung angezeigt, musste der Steuereinnahmer noch das Verwertungsbegehren stellen, bevor des Gipsermeisters versenkbare Nähmaschine wirklich verschertelt wurde.

Interessant finde ich noch eine Aufstellung über den *Kantonssteuereinzug für Aufenthalter in der Gemeinde Ingenbohl*. Es sind 126 Namen verzeichnet. Mehr als die Hälfte davon sind italienische Namen, viele davon dreissig Jahre später mir bestens bekannt als die Namen von Schulkollegen, die ich immer als richtige Brunnerbuben wahrgenommen habe.

### 2.2.5 EINZÜGER FÜR DAS GAS- UND WASSERWERK SCHWYZ

### 2.2.6 KASSIER DER DARLEHENSASSE INGENBOHL (RAIFFEISEN)

### 2.2.7 GENOSSEN-SÄCKELMEISTER (KASSIER) OBERALLMEIND-GENOSSAME

Für die meisten Stadtmenschen dürfte heute der Begriff „Genossame“ nichtssagend sein oder nur verschwommene Bedeutung haben. Darum füge ich hier die offizielle Selbstdarstellung der Genossame Ingenbohl ein. Diese gehört zur Familiengeschichte der Immoos von Ingenbohl nicht nur des Anton Immoos wegen, sondern auch wegen dessen Sohn Josef der ihm als Säckelmeister nachfolgte und auch die Festschrift zum Hundertjahrjubiläum der Genossame Ingenbohl verfasste:

#### 100 Jahre Oberallmeind-Genossame Ingenbohl, 1882-1982

Josef Immoos-Huber, Anderrüthi Buchdruck, 1982 - 35 Seiten

#### DIE OBERALLMEIND-KORPORATION

Bereits im 7./9. Jahrhundert haben sich die freien Bauern zu Marchgenossenschaften zusammengeschlossen um die Alpen, Waldungen und Ländereien (Allmeinden) gemeinschaftlich zu nutzen. Aus diesem Zusammenschluss ist, belegt durch ein Dokument vom 10. März 1114, die Oberallmeind-Korporation (OAK) entstanden. Diese Korporation hatte den Zweck die genossenschaftlich genutzten Ländereien gerecht zu verwalten. Damit dieses Ziel erreicht werden konnte, hatte die dem öffentlich-rechtlichen Recht unterstehende Körperschaft eigene Gesetze, Verordnungen und Vorschriften erlassen. Es wurde dabei unterschieden zwischen Landleuten (Mark- oder Genossenbürgern) und im Lande wohnende Nichtlandleute. Auch die Gerichtsbarkeit wurde in eigener Regie geführt. An den jährlichen Zusammenkünften (Landsgemeinden) wurde über das Landrecht und über das Allmeindrecht entschieden.

Mit der französischen Revolution verschwanden die bestehenden Korporationen, als Folge des damaligen Einheitsstaates. In der Zeit der Mediation und Restauration wurden dann die alten Rechte zum grossen Teil wieder hergestellt. Im Jahre 1798 kam es zum



sogenannten Beisassenstreit, der eigentlich auch heute noch andauert. Diese Beisassen erhielten zwar die politischen Rechte, waren aber von der gemeinsamen Nutzung der Allmeindgüter ausgeschlossen. Dabei kam es zur grotesken Situation, dass Nichtgenossen, dank ihren politischen Rechten, über die Genossengüter bestimmen konnten. Im Jahre 1836 wurden sowohl an der Oberallmeind- wie an der Unterallmeindgemeinde sowie an der Bezirkslandsgemeinde Anträge zur Ausscheidung des Korporationsgutes genehmigt und ratifiziert.

Aber schon 1838 wurde die politische Erregung im Kanton erneut gross. Anlass war der sogenannte „Hörner- und Klauenstreit“. Es ging dabei um das Recht, dass „nichtauftreibende Allmeindgenossen“ (Klauenmänner) den grossen Viehbesitzern (Hornmänner) gleichgestellt werden sollten. Das Auftriebsrecht sollte auf alle Genossen gleichmässig, nach Klauen gerechnet, zugeteilt werden. Wer das Auftriebsrecht nicht selber brauchte, hätte dieses frei verkaufen können. Die berühmt-berüchtigte Landsgemeinde vom 6. Mai 1838 artete in eine wüste Schlägerei aus und erst eine, durch die Eidg. Tagsatzung einberufene neue Landsgemeinde am 22. Juli 1838 konnte diesen Streit, mit einem Sieg der „Hornmänner“, vorläufig beenden. Trotz dieser Entscheidung kehrte keine Ruhe ein und alles trieb auf die Aufteilung des Besitzes der Oberallmeind-Korporation zu. Dies geschah dann auch am 15. Oktober 1882.

Wer in Zukunft einen Anteil an der gemeinsamen March oder am Gewinn aus der Nutzung des Vermögens haben wollte, musste die wichtigste Bedingung erfüllen: Er musste Landmann und aus freiem, altem Schwyzer Geschlecht sein.

Die OAK billigte dieses Recht, das aber nur über die „männliche Linie“ weitergegeben werden konnte, 97 ausgewählten „alten“ Geschlechtern zu. Weiter wurde das Bürgerrecht in einer der 15 Gemeinden des Bezirkes Schwyz verlangt und das 18. Altersjahr musste erfüllt sein. Man hat in diesem Zusammenhang deshalb auch von einer „Geschlechter-Korporation“ gesprochen. Diese alten Bestimmungen der OAK sind bis zum Jahre 2005 erhalten geblieben.

Im Jahre 2004 haben einige Frauen einer reichen, dörflichen Genossame beim Regierungsrat wegen „Nichteinhaltung des Gleichberechtigungsartikels“ in den Genossamestatuten Klage eingereicht und verlangt, dass auch weibliche Personen das Recht der Weitergabe der Mitgliedschaft haben müssen. Nachdem der Regierungsrat die Klage abgewiesen hat, wurde diese durch die Beschwerdeführerinnen an das Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht und im Jahre 2006 das Bundesgericht hat den Klägerinnen Recht zugesprochen. Gestützt auf diesen Entscheid mussten auch die Statuten der OAK dieser neuen Rechtsprechung angepasst werden. In seinem Urteil hält die höchste Gerichtsstanz der Schweiz fest, dass in Zukunft auch die „weibliche Linie“ das Recht der Mitgliedschaft weitergeben kann.

Dieses neue Aufnahmekriterium der OAK Schwyz, dass die direkte Abstammung von einem männlichen oder weiblichen Korporationsmitglied verlangt, gilt deshalb seit dem 1. Januar 2006. Dieser Entscheid musste anschliessend auch von den dörflichen Genossamen umgesetzt werden.

## DIE GENOSSAME INGENBOHL

Die Entstehung der Genossame Ingenbohl, als eine altrechtliche selbständige Körperschaft, basiert auf dem Teilungs-Beschluss der Landsgemeinde vom 15. Oktober 1882. In einem umfangreichen Vertragswerk wurden ihr Alpen im Muotathal, im Riemenstaldnertal und am Urmiberg sowie grosse Ländereien in der Gemeinde Ingenbohl fest zugeteilt. Durch die Ablösung der holzberechtigten Servitute im Jahre 1927 ist sie auch in den Besitz von Waldungen auf dem Gebiete der Gemeinde Ingenbohl gekommen. Dieses Grundeigentum bildet das Vermögen der Genossame Ingenbohl. Es soll nach den

Teilungsgrundsätzen von 1882 als unverteilt Gut erhalten und wenn möglich vermehrt werden.

Seit dem Erreichen der Selbständigkeit wurden mehr als 250 000 m<sup>2</sup> Land an die öffentliche Hand für bauliche Zwecke veräussert oder zur Verfügung gestellt. Dazu kommen noch umfangreiche Verkäufe an Private, was für die Entwicklung der Gemeinde Ingenbohl von entscheidender Bedeutung war. Diese Landverkäufe konnten bis zum Jahre 1991 durch getätigte Landzukäufe meistens ausgeglichen werden. In den letzten 40 Jahren wurde der Geschäftsbereich der Genossame Ingenbohl durch den Bau und den Kauf von Häusern diversifiziert, sodass heute ein ansehnlicher Gesamtbesitz mit einem guten Ertrag vorhanden ist. Land, das nicht für bauliche Zwecke genutzt wird, kann von den im Dorf ansässigen Bauern zu günstigen Bedingungen als Pachtland benutzt werden. Diese landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt mehr als 367`875 m<sup>2</sup>. Somit kann gesagt werden, dass die Genossame Ingenbohl einen wesentlichen Beitrag für die Entwicklung und das Gedeihen der Gemeinde Ingenbohl geleistet hat und das auch heute noch tut.

|                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Grundbesitz:                          | - Landwirtschaftliches Nutzland 367`875 m <sup>2</sup><br>- Wald und Forst ca. 30 ha   |
| Eigene Alpen:                         | - Alpliegenschaft Kirchenrüthi, Riemenstalden<br>- Alpliegenschaft Fährlen, Riemenstalden<br>- Alpliegenschaft Chlön/Sulzboden, Muotathal<br>- Bergliegenschaft Güntern, Illgau<br>- Bergweiden Schwyzerplanggen und<br>- Enzenenplanggen, Gersau                          |
| Bewirtschaftete Alpen:                | - Alp Goldplangg, Riemenstalden  |
| Nichtlandwirtschaftl. Liegenschaften: | - MFH Gersauerstrasse 40/42, Brunnen<br>- MFH Rosengartenstrasse 24 + 26, Brunnen<br>- MFH Waldstätterquai 2, Brunnen<br>- MFH Kirchenriedweg 20, Brunnen<br>- MFH Wylenstrasse 7 + 9, Brunnen<br>- MFH Wylenstrasse 7a + 9a, Brunnen<br>- Bootshaus am Leewasser, Brunnen |
| Landwirtschaftliche Liegenschaften:   | - Heimwesen "Hof", Ingenbohl   |
| Stiftungen:                           | - Alterswohnungen Heideweg 2, Brunnen  |

- 
- 1 EDV-Dokument **ImmoosA1873-Df1902.10.18** Laudatio silberne Hochzeit J. Kiefer
  - 2 **STEINEN** Ein Streifzug durch seine Landschaft, Geschichte, Kultur, Wirtschaft und Politik, Verlag Verkehrsverein Steinen 1987
  - 3 EDV-Dokument **ImmoosA1873-Df1916.05.24** Stellenangebot Bürstenholzfabrik Schmidt in Netstal
  - 4 Protokoll Buch der christl. soz. Krankenkasse Brunnen-Ingenbohl
  - 5 EDV-Dokument **ImmoosA1873-Df1922.07.23** Bewerbung als Steuereinzüger
  - 6 EDV-Dokument **ImmoosA1873-Df1926** Bezirkssteuerabrechnung pro 1926
  - 7 Offizielle Website der Genossame Ingenbohl > <http://www.genossame-ingenbohl.ch>